



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

13.07.2023

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20230003 „(Ist die Anlagerung von Knochenfragmenten an die Wirbelsäule eine Spondylodese?)“ des GKV-Spitzenverbandes wie folgt entschieden:

Entscheidung S20230003

Ist die Anlagerung von Knochenfragmenten an die Wirbelsäule eine Spondylodese?:

Die Spondylodese (OPS 5-836) kann sowohl als nicht instrumentierte als auch als sogenannte Instrumentations-Spondylodese erbracht werden. Eine nicht instrumentierte Spondylodese setzt neben der Verwendung von Knochenersatzmaterialien oder Knochentransplantaten auch die Eröffnung und Anfrischung (Entknorpelung) der Wirbelgelenke voraus.

Begründung:

Gemäß den, im Schlichtungsverfahren vorgetragenen, fachlichen Argumenten, kann eine Spondylodese (OPS-Kode 5-836) sowohl als nicht instrumentierte als auch als sogenannte Instrumentations-Spondylodese erbracht werden. Für die Kodierung mit einem Kode aus 5-836 ist im Fall einer Spondylodese, die nicht instrumentiert durchgeführt wird, neben den im OPS unter Hinweise genannten Voraussetzungen, auch die Eröffnung und Anfrischung (Entknorpelung) der Wirbelgelenke erforderlich.

Eine Überprüfung, der im OPS enthaltenen Hinweise zur Kodierung einer Spondylodese, um gegebenenfalls erforderliche, weitere Aspekte ist für das Vorschlagsverfahren für den OPS Version 2025 vorgesehen.



Gültigkeit:

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gelten für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.10.2023 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 10.08.2023 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 10.08.2023

Dr. Franz Metzger

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG